

An die beteiligten
Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
in Baden-Württemberg und Saarland

Unser Zeichen: D3/D41.1/DOK411.1
Ansprechperson: Olaf Ernst
Telefon: +49 030 130015700
Telefax: +49 030 13001865786
E-Mail: lv-suedwest@dguv.de

30. August 2022

Rundschreiben Nr. D 09/2022

Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir informieren Sie über die folgenden Themen:

Elektronische Verordnung (eRezept)

Nachdem der verpflichtende Start für das eRezept mehrmals verschoben wurde, soll jetzt ab 1. September 2022 der stufenweise Rollout beginnen: <https://www.kbv.de/html/erezept.php>

Die technischen Voraussetzungen dafür, dass auch gesetzliche Unfallversicherungsträger (UV-Träger) im Rahmen des bereits bestehenden elektronischen Datenübermittlungsverfahrens eRezepte annehmen können, wurden geschaffen.

Das eRezept gilt für alle gesetzlich unfallversicherten Patienten, die zeitgleich auch gesetzlich krankenversichert sind. Bei der Verordnung eines eRezeptes für gesetzlich Unfallversicherte gibt es keine Besonderheiten gegenüber dem bisherigen Verfahren auf Papier (z.B. Angaben zur Gebührenbefreiung, Unfalltag und Unfallbetrieb). Fragen und Antworten zum Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware finden Sie hier: https://update.kbv.de/ita-update/Verordnungen/Arzneimitel/KBV_ITA_AHEX_AVWG_FAQ.pdf

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die eAU ist für alle an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Ärztinnen und Ärzte für gesetzlich krankenversicherte Patienten seit 1. Oktober 2021 verpflichtend, sofern dies technisch möglich ist.

1 / 2

Adressat der eAU ist (wie auch bei dem Papierformular Muster 1, „gelber Schein“) nicht der UV-Träger, sondern die Krankenkasse. Die für UV-Patienten erforderlichen Angaben auf dem Muster 1 (Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit) wurden auch für die elektronische Übermittlung übernommen, so dass sich bis auf den Übermittlungsweg nichts ändert.

Als Kostenträger ist für gesetzlich unfallversicherte Patienten bei der eAU zwar der zuständige UV-Träger auszuwählen, Adressat der eAU bleibt aber weiterhin die Krankenkasse der Patienten, die mittels der elektronischen Gesundheitskarte eingelesen wird.

Das Verfahren ist aktuell nur für gesetzlich krankenversicherte Patienten anwendbar. Für nicht gesetzlich krankenversicherte Patienten ist die eAU bisher nicht vorgesehen. Für den Personenkreis der privat Versicherten ist die Arbeitsunfähigkeit wie bisher in Papierform zu bescheinigen und den Versicherten auszuhändigen. Vorgaben für die Form gibt es hierfür weiterhin nicht.

Sofern eine Übermittlung technisch nicht möglich ist, greift das Ersatzverfahren. D.h., die Arbeitsunfähigkeit ist wie bisher papiergebunden zu bescheinigen (Muster 1 oder auch formfrei). Dies gilt auch für niedergelassene D-Ärztinnen und D-Ärzte ohne Kassenzulassung und damit ohne Zugang zur Telematik Infrastruktur (TI). In diesen Fällen muss die Arbeitsunfähigkeit in geeigneter Form bescheinigt werden und bei gesetzlich krankenversicherten UV-Patienten der Krankenkasse bzw. bei privatversicherten UV-Patienten dem zuständigen Unfallversicherungsträger übersandt werden. Auch dafür gibt es keine Formvorgaben.

Weitere Informationen zur eAU finden Sie hier: <https://www.kbv.de/html/e-au.php>

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Der „elektronische Arztausweis“ ist eine Form des elektronischen Heilberufsausweises. Die personenbezogene Chipkarte im Scheckkarten-Format dient neben seiner klassischen Funktion als Sichtausweis nun auch als Instrument, das seinem Inhaber/seiner Inhaberin die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt/Ärztin“ in der digitalen Welt attestiert. Diese Vorgabe des Gesetzgebers soll sicherstellen, dass ein Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und auf die medizinischen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen darf:

<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/digitalisierung/elektronischer-heilberufsausweis-ehba/faq-zum-elektronischen-heilberufsausweis>

Insofern benötigt jeder Arzt, der gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln darf, einen solchen Ausweis. Dieser kann dann auch für UV-Patienten eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter